

Satzung

(gültig seit 14.01.1993, ergänzt durch Beschluss der MGV am 24.04.2010, durch Beschluss der MGV vom 05.05.2012, vom 30.05.2015 und 21.05.2016, Eintragung ins Vereinsregister beantragt)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe PASSO FUNDO“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kinderhilfe PASSO FUNDO eV.“. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studienhilfe im In- und Ausland, insbesondere die Unterstützung der Caritas Diocesana de Passo Fundo in ihrer vornehmlichen Hilfe für die Kinder und Jugendlichen in Passo Fundo, Brasilien
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit ****)

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Vermitteln, Übernahme und Verwaltung von Patenschaften, Sammeln von Spendengeldern und die Beschaffung von weiteren Mitteln für die Förderung und Verwirklichung o.a. Zwecke, Weiterleitungen an die Projektpartner und durch Vermittlung von Informationen und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Bei den Projektpartnern handelt es sich um im In- und Ausland als besonders förderungswürdig und gemeinnützig anerkannte Einrichtungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, der Sozialhilfe, der Erziehung oder der Bildung. ****)

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 7 kann Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) geleistet werden. Daneben kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) gezahlt werden. Die Zahlungen dürfen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO nicht unangemessen hoch sein. Die Zahlungen sollen das Arbeitsentgelt für geringfügige Beschäftigte im Sinne von § 8 SGB IV nicht übersteigen. Die Vorstandsmitglieder sollen die Angemessenheit der Tätigkeitsvergütung der Mitgliederversammlung erläutern. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. **)

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Bischöfliche Aktion Adveniat - Hilfe der deutschen Katholiken für die Kirche in Lateinamerika“, Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine solche Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. *)

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist nicht berechtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Darlehensverbindlichkeiten aufzunehmen. ****)

§ 8 Mitgliederversammlungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ***)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10a Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung ***)

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresabschlussberichtes des Vorstandes
2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Bestellung von Kassenprüfern

§ 11 Protokollierung

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 21.05.2016 und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Heinrich Schum *Beate Kladej* *A. Lej*

*) Änderung der §§ 2 Abs. 1, 3 und 7 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2012, TOP 7a-c
Eintragung ins Essener Vereinsregister 2700 ist erfolgt.

**) Änderung des § 2 Abs. 4 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010, TOP 9.
Eintragung ins Essener Vereinsregister 2700 ist erfolgt.

***) Änderung der §§ 8 und 10a gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2015, TOP 9
Eintragung ins Essener Vereinsregister 2700 ist beantragt

*****) Änderung der §§ 2 Nr. 1+2 und 7 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2016 TOP 9
Eintragung ins Essener Vereinsregister 2700 ist beantragt